

Beschluss-Vorlage 2018/0006 zur Sitzung am 16.01.2018
des STADTRATES

TOP 5

öffentlich

Betreff: Wahl eines berufsmäßigen Stadtratsmitglieds (Leitung des Stadtbauamtes)

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

<u>Kosten laut Beschlussvorschlag:</u>	<u>Kosten der Gesamtmaßnahme</u>	<u>Folgekosten</u>
Euro	(nur bei Teilvergaben)	einmalig
Kosten lt. Kostenschätzung		lfd. jährl.
Euro	Euro	Euro

Veranschlagt im Ergebnis-HH 2018	im Investitions-HH 2018	mit Euro	Produktkonto Haushaltsansatz Bereits vergeben
--	----------------------------	-------------	---

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört hat zugestimmt hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

I. Allgemein:

Gemäß Art. 40 Satz 1 Gemeindeordnung (GO) und § 6 der Gemeindeverfassungsrechtssatzung kann der Stadtrat berufsmäßige Stadtratsmitglieder wählen.

Berufsmäßige Stadtratsmitglieder können auf die Dauer von höchstens 6 Jahren gewählt werden (Art. 41 Abs. 1 S. 1 GO). Eine Wiederwahl ist zulässig (Art. 41 Abs. 1 S. 3 GO). Die Wahl von berufsmäßigen Stadträten/innen gehört zu den Aufgaben des Stadtrates und ist nicht auf einen Ausschuss übertragbar (Art. 40 S. 1 GO, § 2 Ziffer 6 GeschO).

Das Aufgabengebiet der berufsmäßigen Stadtratsmitglieder ist, da dies nicht bereits in der Gemeindeverfassungsrechtssatzung allgemein bestimmt wurde, vom Stadtrat vor deren Wahl beschlussmäßig festzulegen.

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder haben in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes beratende Stimme (Art. 40 S. 2 GO), sowie ein Antragsrecht (§ 7 GeschO). Das Antragsrecht ist eigenständig, weisungsunabhängig und durch die Geschäftsordnung nicht abdingbar (VGH, BayVBl. 1980, 656). Weichen sie beim Vortrag im Stadtrat von der Auf-

fassung des Oberbürgermeisters ab, so haben sie darauf ausdrücklich hinzuweisen (§ 7 S. 2 GeschO). Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder dürfen an Abstimmungen oder Wahlen nicht teilnehmen.

Die berufsmäßigen Stadtratsmitglieder sind kommunale Wahlbeamte (Art. 1 Ziff. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte – KWBG).

Berufsmäßiges Stadtratsmitglied kann werden, wer die Voraussetzungen zur Wahl zum berufsmäßigen Oberbürgermeister erfüllt (Art. 39 Abs. 1 und 2 Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG) und entweder

a) die für eine Laufbahn, die seinem Aufgabengebiet entspricht, vorgeschriebenen Prüfungen mit Erfolg abgelegt hat oder

b) mindestens drei Jahre in seinem künftigen Aufgabengebiet entsprechend in verantwortlicher Stellung tätig gewesen ist

(Art. 12 Abs. 2 KWBG).

II. Auswahl des Bewerbers

Das Amt eines Berufsmäßigen Stadtrates als Leitung des städtischen Bauamtes wurde, aufbauend auf dem Stadtratsbeschluss vom 12.12.2017 in der Süddeutschen Zeitung, dem Münchner Merkur (jeweils überregional und auch online), dem Staatsanzeiger, dem Germeringer Anzeiger, dem Parsberg Echo, auf dem Online-Stellenportal „muenchnerjobs.de“ und auf der städtischen Homepage ausgeschrieben.

Auf die Ausschreibung sind insgesamt vier externe und eine interne Bewerbung eingegangen, hiervon eine Bewerberin und vier Bewerber.

Die Auswertung der Bewerbungsunterlagen wurde streng nach fachlichen Kriterien vorgenommen. Die ausgeschriebenen Qualifikationsmerkmale: abgeschlossenes wissenschaftliches Hochschulstudium der Fachrichtung Architektur und Städtebau, Qualifikation für die 4. Qualifizierungsebene (d.h. 2. Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Dienst), Erfahrungen in der städtebaulichen Planung, Ausschreibung, Bauleitung, Abrechnung und Controlling, fundierte Kenntnisse im Umgang mit Office Softwareprodukten sowie in der Anwendung von VOB, VOL, VOF und HOAI für alle Vergabeverfahren, ausgeprägte Führungseigenschaften, Verantwortungsbewusstsein, hohe Sozialkompetenz sowie Engagement und Motivation für kommunalpolitisches und öffentliches Wirken waren die primären Auswahlkriterien.

Nach eingehender standardisierter Prüfung aller Unterlagen kamen drei (zwei externe, hierunter eine Bewerberin sowie der interne) Bewerber in die nähere Auswahl. Da die Bewerberin hinsichtlich der anberaumten Vorstellungstermine nicht erreichbar war, konnte sie für das Auswahlverfahren nicht weiter berücksichtigt werden.

Mit den verbliebenen zwei Bewerbern wurden am 9. bzw. am 12. Januar 2018 Vorstellungsgespräche geführt.

Von Seiten der Verwaltung nahmen an den Gesprächen Herr Oberbürgermeister Haas, Frau Konrad (Gleichstellungsbeauftragte / nur ein Termin), Herr Baumhagl (Personalabteilung), Frau Voigt (Personalsratsvorsitzende) und Herr Mroncz teil.

In rund zwei Stunden konnten sich die Bewerber in den Themen Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Bauordnung, Allgemeine Bauverwaltung, Koordination, Führungs- und Teamfähigkeit, Verhandlungsgeschick, Durchsetzungsfähigkeit, Selbstmanagement und Belastbarkeit präsentieren.

Aufgrund der Dauer der Einzelgespräche und der fundierten Fragestellungen war auch ein Kennenlernen des externen Bewerbers, das über einen ersten Eindruck hinausgeht, gut möglich.

Nach intensiver Auswertung der Unterlagen und der Gesprächsergebnisse entschied sich die Verwaltung für den internen Bewerber, Herrn Jürgen Thum, der alle geforderten Qualifikationen erfüllt und sich darüber hinaus im Vorstellungsverfahren als geeignete Person für die ausgeschriebene Stelle präsentierte.

Herr Thum ist Dipl. Ing. (Univ.) Architektur und hat die große Staatsprüfung für den höheren bautechnischen Verwaltungsdienst in Bayern als Regierungsbaumeister am 21.11.1996 abgeschlossen. Er kann langjährige Berufserfahrungen in der Regierung von Oberbayern sowie in der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern in leitender, verantwortungsvoller Funktion vorweisen. So erfolgte zum 01.04.1998 die Ernennung zum Baurat, zum 01.04.2000 die Ernennung zum Bauoberrat sowie zum 01.07.2008 die Ernennung zum Baudirektor. Seit dem 01.03.2012 ist Herr Thum Berufsmäßiger Stadtrat / Stadtbaumeister der Großen Kreisstadt Germering und leitet in dieser Funktion das Stadtbauamt. Die Wahlperiode endet zum 28.02.2018.

Gemäß Anlage 1 zu Art. 45 Abs. 2 KWBG ist das Amt bei einer zweiten Amtszeit des Stelleninhabers der Besoldungsgruppe B 2 zuzuordnen. Die Dienstaufwandsentschädigung wurde gemäß Beschluss des Stadtrates vom 12.12.2017 gemäß Art. 46 Abs. 1 KWBG auf 60 % des jeweiligen Höchstsatzes festgesetzt.

III. Wahl

Dem Stadtrat wird vorgeschlagen, den von der Verwaltung vorgeschlagenen Bewerber zum berufsmäßigen Stadtratsmitglied zu wählen. Er ist für dieses Amt geeignet, befähigt und erbringt die entsprechenden fachlichen Leistungen. Er erfüllt die Voraussetzungen für die Wahl, weil er bisher in einer dem Aufgabengebiet entsprechenden verantwortlichen Stellung tätig gewesen ist.

Für die Wahl gilt Art. 51 Abs. 3 der Gemeindeordnung. Demnach ist die Wahl in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Neinstimmen und leere Stimmzettel sind ungültig. Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

Im Sitzungssaal werden Wahlkabinen aufgestellt. Die Stadtratsmitglieder müssen die Stimmzettel in den Kabinen ausfüllen, um das Gebot der geheimen Abstimmung zu wahren.

Rene Mroncz - Markus Sperber - Michael Baumhagl

genehmigt OB